

Info-Brief 2022

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

es fällt uns nicht leicht, in Zeiten des Ukraine-Kriegs, der daraus ausgelösten Energiekrise und einer historisch hohen Inflationsrate optimistisch zu bleiben. Aber auch das wirtschaftlich erfreulich abgeschlossene Geschäftsjahr 2021 stand eigentlich im Jahresverlauf unter keinem guten Stern. Begriffe wie Lockdown, gestörte Lieferketten, Rohstoffengpässe und die beginnende inflationäre Entwicklung prägten die Berichterstattung in der Öffentlichkeit. Trotz dieser negativen Aspekte erholten sich die Märkte vor dem Jahreswechsel und das Versorgungswerk konnte aufgrund des breit aufgestellten Portfolios erfreulicherweise auf dieser Welle mitschwimmen. Zusammen mit der Gewinnrealisierung aus dem Abgang von Kapitalanlagen mündete dies in einer Nettoverzinsung von 5,64% - dem mit Abstand besten Ergebnis der vergangenen Jahre.

Aus diesem Grund ist es für den Verwaltungsrat eine Freude, eine Dynamisierung der Anwartschaften und Renten zum 01.01.2023 in Höhe von 1,5% vornehmen zu können. Mit den weiteren Erträgen konnten notwendige Reserven aufgestockt werden, um für schlechtere Zeiten gerüstet zu sein.

Die Dynamisierung von 1,5% reicht zwar nicht an die Dynamisierungswerte der Deutschen Rentenversicherung (DRV) heran und vermag auch die derzeitige Inflationsrate nicht zu kompensieren. Das Versorgungswerk bekommt aber im Gegensatz zur DRV auch keinen jährlichen Bundeszuschuss von derzeit mehr als 100 Milliarden Euro – Tendenz steigend, was auf Dauer zur Unfinanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems führen würde bzw. grundlegende Reformen erfordert, die die Politik vor sich herschiebt und die Situation dadurch zunehmend verschärft. Ob die von der Regierung angedachte „Aktienrente“ Teil einer Lösung werden könne, bleibe abzuwarten. Die angedachte Anschubfinanzierung von 10 Milliarden Euro wird von Experten als zu niedrig angesehen.

Berufsständische Versorgungswerke halten für ihre Leistungsversprechen konkrete Rücklagen vor und leiden daher weniger unter dem Demografieproblem. Rentendynamisierungen kommen in unserem Versorgungswerk aber nur dann in Betracht, wenn entsprechend gute Geschäftsjahresergebnisse oberhalb des bereits einberechneten Rechnungszinses von 2,25 % erzielt werden. In der in den letzten Jahren zurückgelegten Niedrigzinsphase war dies eine ambitionierte Aufgabe. Mit der nun von den Zentralbanken eingeleiteten Zinswende steigen die Chancen und Hoffnungen auf ertragsreichere Zeiten. Eingetrübt werden diese Hoffnungen durch die drohende Rezession, die Ökonomen aufgrund der weltweiten Krisensituationen erwarten.

Bereits absehbar ist, dass die Ergebnisse des Jahres 2022 insbesondere aufgrund des Ukraine-Krieges und dem damit einhergegangenen negativen Trend der Kapitalmärkte nicht an die gute Nettoverzinsung von 2021 heranreichen können. Es bleibt die Hoffnung, dass sich der russische Präsident besinnt und dieser Krieg ein Ende findet. Die Turbulenzen der Kapitalmärkte sind für ein Versorgungswerk eine große Herausforderung. Die weitaus Größere liegt jedoch bei den Menschen in der Ukraine. Das dortige Leid ist für Außenstehende kaum vorstellbar. Die Folgen der russischen Invasion werden lange spürbar bleiben und auch in allen europäischen Nachbarstaaten negative Auswirkungen haben.

Ein großes Ärgernis ist jedoch, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun für unzuständig erklärt hat, den Leistungsempfängern berufsständischer Versorgungswerke die Energiepreispauschale zu zahlen, die allen Rentnerinnen und Rentnern von der Ampel-Koalition im Rahmen des dritten Entlastungspakets versprochen worden war. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sieht vielmehr die Länder in der Verantwortung, hierfür die Kosten zu übernehmen. Eine Zusage der Bundesländer

liegt jedoch bisher noch nicht vor. Die politischen Bemühungen, diese drohende Benachteiligung unserer Rentenempfänger abzuwenden, laufen auf allen Kanälen. Sollte die Ungleichbehandlung mit Leistungsempfängern der DRV bzw. pensionierten Beamten nicht beseitigt werden, stünde der Weg zum Verfassungsgericht an. Da jedoch viele Mitglieder des Versorgungswerks auch aufgrund von Vorversicherungszeiten Rentenansprüche gegenüber der DRV haben, wird die Zahlung der 300 EUR Energiepreispauschale im Dezember von der DRV veranlasst. Eine Doppelzahlung durch verschiedene Rententräger ist ohnehin ausgeschlossen.

Mit dem Rückblick auf das wirtschaftlich erfreulich absolvierte Geschäftsjahr 2021 möchten wir Ihnen darlegen, dass auch in schwierigen Zeiten kleine Erfolge erreicht werden können.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Ihnen nachfolgend wieder interessante Themen präsentieren und wünschen Ihnen und Ihrer Familie trotz oder gerade wegen der aktuellen Krisen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Frank Puller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Martin Reiss
GF der VGV mbH

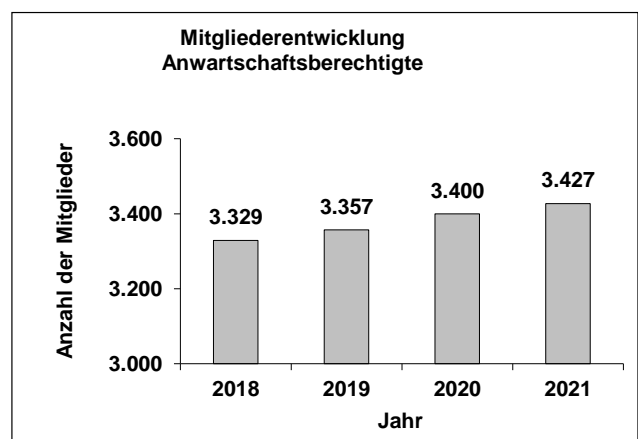
Inhaltsübersicht

1. **Das Geschäftsjahr 2021 in Zahlen**
2. **Steigende Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – die Beitragshöhen 2023**
3. **BVerfG: Familien mit Kindern profitieren - Änderungen in der Pflegeversicherung kommen in 2023**
4. **Rente erhöhen und dabei Steuern sparen – wie geht das?**
5. **Digitales DRV-Befreiungsverfahren auf der Zielgeraden**
6. **SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2023**

1. Das Geschäftsjahr 2021 in Zahlen

2021 war ein erfolgreiches Geschäftsjahr. Das Versorgungswerk erreichte eine Nettoverzinsung von 5,64 % und hat damit den mittleren Rechnungszins von 3,28% (Bestandszins) deutlich übertroffen. Gleichzeitig bedeutet dieses Zinsergebnis eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um mehr 2% (Nettoverzinsung Vorjahr: 3,40%). Keine Selbstverständlichkeit in Pandemiezeiten, die das wirtschaftliche Leben in 2021 stark beeinträchtigen.

Nachfolgende Kennzahlen und Erläuterungen im Überblick:



Der Mitgliederbestand wächst stetig.

Der Bestand der anwartschaftsberechtigten Mitglieder erhöhte sich von 3.400 zum 31.12.2020 auf 3.427 zum 31.12.2021. Dies entspricht einer Steigerung um 0,8% (im Vorjahr: 1,3%).

Die Mitglieder des Kammerbereiches Niedersachsen umfassen mit 2.807 Anwartschaftsberechtigten (= 81,9%) den größten Anteil des Mitgliederbestandes (Vorjahr 82,4%). Die Kammerbereiche Brandenburg und Hamburg komplettieren den Bestand mit 350 (= 10,2% / wie Vorjahr) bzw. 270 Anwärtern (= 7,9% / Vorjahr 7,4%).

Der Anteil der weiblichen Anwärter stieg auf 13,4% (Vorjahr 13%), entsprechend sank der männliche Anteil auf 86,6% (Vorjahr 87%).

Die Zahl der Rentenempfänger erhöhte sich von 626 zum 31.12.2020 auf 685 zum 31.12.2021. Der Anstieg ist insbesondere auf die einkalkulierte Zunahme der Altersruhegeldempfänger zurückzuführen. Die Aufteilung auf die einzelnen Rentenarten stellt sich wie folgt dar:

Rentenart	2020	2021
Altersruhegeld	489	543
Berufsunfähigkeitsruhegeld	18	20
Witwen- und Witwergelder	82	91
Waisengelder	37	31

Die wesentlichen Kennzahlen der Versorgungseinrichtung entwickelten sich wie folgt (Beträge in EUR):

	2020	2021
zahlende Mitglieder	3.073	3.083
beitragsfreie (ausgeschiedene) Mitglieder	327	344
Beitragseinnahmen	28,6 Mio.	30,2 Mio.
Rentenleistungen	6,0 Mio.	6,8 Mio.
Kapitalanlageerträge	24,0 Mio.	20,1 Mio.
Kapitalanlagebestand	703 Mio.	771 Mio.
Nettoverzinsung	3,40%	5,64%
Verwaltungskostensatz	1,47%	1,30%

Die erreichte Nettoverzinsung von 5,64% lag deutlich über dem Bestandszins von 3,28% und übertraf damit gleichzeitig das Vorjahresergebnis von 3,40% beträchtlich. Das Geschäftsjahr 2021 war damit eines der erfolgreichsten des Versorgungswerkes.

Der Verwaltungskostensatz ist im Vergleich zu 2020 (1,47%) auf 1,3% gesunken und liegt damit weiterhin deutlich unter dem vieler anderer Versorgungswerke und privater Versicherungsgesellschaften.

Das Versorgungswerk hat 2021 seine Rückstellungen weiter ausgebaut. Die Zinsschwankungsreserve wurde auf 6,5% der Deckungsrückstellung aufgestockt. Aus dem verbliebenen Rohüberschuss in Höhe von 12.919 TEUR wurden 708 TEUR in die Sicherheitsrücklage eingestellt, die damit 17.646 TEUR beträgt und somit weiterhin 2,5% der Deckungsrückstellung ohne Zinsschwankungsreserve.

Der verbleibende Rohüberschuss von 12.211 TEUR wurde der Rückstellung für zukünftige Leistungsverbesserungen zugeführt.

Dank dieses positiven Geschäftsjahresergebnisses konnte der Verwaltungsrat eine Verbesserung der Ruhegelder und Ruhegeldanwartschaften beschließen. Die laufenden Renten und aktuellen Rentenanwartschaften werden zum 01.01.2023 um 1,5% dynamisiert.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly & Co. KG erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Alle wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsberichts 2021 finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt unter:

www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de

2. Steigende Beitragsbemessungsgrenzen bei stabilem Beitragssatz – die Beitragshöhen 2023

Bitte beachten Sie die Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2023 geltenden Beitragshöhen. Der Beitragssatz in Höhe von 18,6% steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch den Bundesrat. Mit einer kurzfristigen Änderung der angekündigten Werte rechnen wir aber nicht, anderenfalls werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes Schreiben erneut informieren.

Hinweis:

Die vorgenannte Beilage „Beitragshöhe 2023“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene Mitglieder nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis mangels Beitragszahlung ohne Bedeutung sind.

3. BVerfG: Familien mit Kindern profitieren - Änderungen in der Pflegeversicherung kommen in 2023

Kinderreiche Eltern dürfen sich freuen. In Zukunft werden sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung bessergestellt als Kinderlose und Familien mit nur einem Kind. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht am 7. April dieses Jahres (1 Bv L 3/18). Das Gericht sieht aus verfassungsrechtlichen Gründen die Notwendigkeit, die Beitragsbelastung von der Anzahl der Kinder abhängig zu machen. Denn je mehr Kinder eine Familie hat, desto größer seien der Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Kindererziehung. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31. Juli 2023 für die Pflegeversicherung eine Neuregelung zu schaffen. Das Gericht stellte aber auch ausdrücklich fest, dass bei der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung Differenzierungen im Beitragsrecht nicht geboten sind: In der Rentenversicherung werde der Wert der Kindererziehung insbesondere durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten honoriert. Dies gilt aufgrund eines früheren Urteils des Bundessozialgerichts auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Sie können die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen und daraus später gegebenenfalls eine Altersrente erhalten – neben der Rente des Versorgungswerkes. In der gesetzlichen Krankenversicherung stellt unter anderem die für Kinder beitragsfreie Familienversicherung als faktische Beitragsentlastung eine Honorierung der Kindererziehung dar.

4. Rente erhöhen und dabei Steuern sparen – wie geht das?

Sie haben die Möglichkeit im Versorgungswerk zusätzliche Beitragszahlungen zu leisten.

Diese Zahlungen bringen zwei Vorteile mit sich:

- Höhere Beiträge steigern Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die bei Ruhegeldbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist;
- durch den Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre aktuelle Steuerlast - zu Gunsten Ihrer Altersversorgung.

Satzungsgemäß können Sie bis 31.12.2022 sogar noch rentenwirksam für 2021 Beiträge leisten und damit für diese Beiträge den höheren Rechnungszins von 3,25% in Anspruch nehmen. Wenn Sie dies wünschen, geben Sie bei Ihrer Überweisung bitte unbedingt das Jahr „2021“ im Verwendungszweck an. Steuerlich können diese Zahlungen aber nur in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Beiträge eingegangen sind Stichwort: Sonderausgabenabzug).

Die IBAN der Ingenieurversorgung Niedersachsen lautet: **DE75 2505 0000 0101 4948 88.**

Der Bundesgesetzgeber hat auch 2022 die Höchstbeiträge zum Sonderausgabenabzug angehoben. Die neuen Werte betragen 25.639 EUR bzw. 51.278 EUR (Einzelveranlagung / Verheiratete).

Steuermindernd sind in 2022 davon 94%, höchstens also 24.101 EUR bzw. 48.202 EUR, anzusetzen – wieder eine Verbesserung um 2 Prozentpunkte zum Vorjahr.

Auch 2022 sind satzungsgemäß Beiträge maximal bis zum 2,5-fachen des Regelbeitrags West (2022 = 39.339 EUR) zahlbar.

Steuerliche Beispielrechnung für 2022

Freiwillige Beitragszahlung (Eingang bis 30.12.2022)	10.000 EUR*
Davon sonderausgabenabzugsfähig sind 94%	9.400 EUR
Steuerermäßigung/-rückzahlung bei einem angenommenen Steuersatz von 42%	3.948 EUR
Nettobeitragsaufwand (10.000 EUR - 3.948 EUR)	6.052 EUR

* Die steuerlichen Höchstbeträge (siehe Text oberhalb der Tabelle) dürfen durch Pflicht- und freiwillige Beiträge insgesamt nicht überschritten sein.

Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Wenn Sie diese Zahlungsoption ungenutzt lassen, wird Ihr Versorgungsniveau im Alter reduziert, denn die (spätere) Rente unterliegt in jedem Fall der steuerlichen Veranlagung.

5. Digitales DRV-Befreiungsverfahren auf der Zielgeraden

Es ist so weit: Am 01.01.2023 startet der webbasierte, elektronische DRV-Befreiungsantrag. Damit weicht ein langwieriges bürokratisches Verfahren einer digitalen Lösung, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wesentlich beschleunigt.

Wie bereits in den Infobriefen der vergangenen Jahre mehrfach ausgeführt, ist die heutige Befreiungsmöglichkeit ausschließlich angestellten *Beratenden Ingenieuren* (=Pflichtkammermitglieder) der Ingenieurkammer Niedersachsen vorbehalten.

Da bei jedem Arbeitgeberwechsel eine neue Befreiung benötigt wird, ist die Digitalisierung eine echte Erleichterung, die in einem Berufsleben gleich mehrfach spürbar werden kann. Nun heißt es: einfach den Antrag online stellen. Es folgt die Bearbeitung durch die DRV, schnell und ohne Medienbruch.

Bislang dauerte es Monate, sich zugunsten des Versorgungswerkes von der DRV-Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der Prozess umfasste das Ausfüllen eines mehrseitigen Papierantrags, den die Beratenden Ingenieure beim Versorgungswerk einreichen mussten. Es schloss sich – nachdem das Versorgungswerk Eingang und Pflichtmitgliedschaft bestätigt hatte – die Bearbeitung durch die DRV an. Das ist jetzt Vergangenheit. Die letzten Tests des eAntrags stehen vor dem Abschluss. Ab Januar läuft die DRV-Befreiung digital ab. Der entsprechende Link zum Onlineantrag wird selbstverständlich rechtzeitig auf der Webseite des Versorgungswerkes veröffentlicht.

6. SEPA-Lastschriftinzugsverfahren: Die Abbuchungs-Termine in 2023

Im Rahmen des SEPA-Regelwerkes sind wir verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben. Soweit Sie - als Selbstzahler - Ihre laufenden Versorgungsabgaben zum **Monatsende** zahlen, gelten in 2023 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2023	Kontobelastung in 2023
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	31.03.
April	02.05.
Mai	31.05.
Juni	30.06.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	02.10.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Die Information über die Abbuchungstermine soll Ihnen als Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.